

Abänderung des Kranken- versicherungsgesetzes.

Die „Wiener Zeitung“ bringt heute das Gesetz über die Abänderung des bisher geltenden Krankenversicherungsgesetzes. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes lauten wie folgt:

An Versicherungsleistungen ist mindestens zu gewähren:

1. Vom Beginne der Krankheit an freie Krankenpflege, das ist: ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtsärztlichen und des Hebammenbeistandes sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe.

2. Wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom dritten Krankheitstage an ein Krankengeld, das täglich zu betragen hat:

Lohnklasse	1	0.60	Kr.
	2	0.90	"
	3	1.20	"
	4	1.50	"
	5	1.80	"
	6	2.10	"
	7	2.50	"
	8	3.00	"
	9	3.60	"
	10	4.20	"
	11	5.00	"

Ein arbeitsfreier Tag ist als letzter Krankheitstag nicht zu rechnen. Die Krankenunterstützung ist, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich nachhinein, zu gewähren. An Wöchnerinnen eine Geldunterstützung in der Höhe des Krankengeldes, solange sie sich der Lohnarbeit enthalten, bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft. An Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen — ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung — eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablaufe der 12. Woche nach ihrer Niederkunft.

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohnklasse	1										bis 1.25	Kr.
	2	über	1.25	"	1.75	"	2.25	"	2.75	"	3.25	"
	3	"	1.75	"	2.25	"	2.75	"	3.25	"	3.75	"
	4	"	2.25	"	2.75	"	3.25	"	3.75	"	4.50	"
	5	"	2.75	"	3.25	"	3.75	"	4.50	"	5.50	"
	6	"	3.25	"	3.75	"	4.50	"	5.50	"	6.50	"
	7	"	3.75	"	4.50	"	5.50	"	6.50	"	7.50	"
	8	"	4.50	"	5.50	"	6.50	"	7.50	"		
	9	"	5.50	"	6.50	"	7.50	"				
	10	"	6.50	"	7.50	"						
	11	"	7.50	"								

Eine Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen über das oben bezeichnete Mindestmaß durch Statut ist in nachstehend bezeichnetem Umfange zulässig: Das tägliche Krankengeld kann in der ersten Lohnklasse bis auf 80 Heller, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90% der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, jedoch nicht über 5 Kronen 50 Heller, das Begräbnisgeld bis auf das fünfundsiebzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden. Für Versicherte, deren Arbeitsverdienst 9 Kronen täglich (54 Kronen wöchentlich, 225 Kronen monatlich) übersteigt, kann eine Sonderklasse mit einem täglichen Krankengelde von 6 Kronen eingeführt werden. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein oder für Versicherte mit einer längeren Mitgliedschaftsdauer über 26 Wochen hinaus bis zu einem Jahr ausgedehnt werden. Das Krankengeld kann an weibliche Versicherte, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden und sich mit Rücksicht auf ihren Zustand der Lohnarbeit enthalten, vor der Entbindung durch eine fest bestimmte Zeit, höchstens aber durch vier Wochen, gewährt werden, soweit nicht ohnehin Anspruch auf Krankengeld besteht. Die Gewährung von Stillvrämien kann bis zur Dauer von 26 Wochen

ausgedehnt werden. In häuslicher Pflege verbliebener Erkrankter oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden. In diesen Fällen ist die Anrechnung der entfallenden Kosten auf das Krankengeld bis zur Hälfte desselben zulässig.